



NKL Förderrichtlinien 2022

NKL-Förderrichtlinien der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg

gültig ab 01. Januar 2022

- 1. Rechtsgrundlagen und Ziele**
- 2. Antragsstellung**
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 4. Förderung**
 - 4.1 Institutionelle Förderung**
 - 4.2 Projektförderung**
 - 4.2.1 Förderung der technischen Infrastruktur
 - 4.2.1.1 Gegenstand der Zuwendung
 - 4.2.1.2 Art, Umfang, Höhe und Dauer der Zuwendung
 - 4.2.2 Einzelprojekte
 - 4.3 Förderung der Qualifikation der nichtkommerziellen Sendungsmachenden**

1. Rechtsgrundlagen und Ziele

Die Landesanstalt soll gemäß § 47 Abs. 1 S. 2 LMedienG in Verbindung mit § 112 Abs. 1 MStV Mittel zur Förderung von Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk aufwenden.

Die im Rahmen der folgenden Vorschriften gewährten Zuwendungen sollen helfen, den laufenden Betrieb von nichtkommerziellen Hörfunkveranstaltern (NKL) zu finanzieren. Die NKL leisten dabei einen besonderen Vielfaltsbeitrag, indem sie unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräften, insbesondere durch Einräumung von Sendezeit für selbst gestaltete Programmbeiträge, Einfluss auf die Programmgestaltung gewähren können. Die Fördermittel sollen ausgleichen, dass die nichtkommerziellen Hörfunkveranstalter nur begrenzte Einnahmemöglichkeiten haben und somit in der Regel den laufenden Betrieb nur zum Teil aus eigenen Kräften finanzieren können.

Die im Haushalt der LFK für die Förderung von NKL vorgesehenen Mittel werden als institutionelle Förderung und als Projektförderung gewährt. Die Landesanstalt gewährt ihre Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie in entsprechender Anwendung der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 20.12.2018 (GABL. S. 765ff) in Verbindung mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I). Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung und Verzinsung von Erstattungsansprüchen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Landesanstalt kann die in dieser Richtlinie genannten Fördergegenstände, Förderquoten und Höchstbeträge jederzeit ändern. Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen vom Veranstalter weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Landesanstalt ist berechtigt, Fördergelder mit Forderungen, die ihr gegen die Veranstalter zustehen, aufzurechnen.

2. Antragsstellung

Die Zuwendung ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen und eine digitale Fassung beizulegen. Soweit von der Landesanstalt für die Antragstellung Vordrucke angeboten werden, sind diese zu verwenden. Die Formulare können auf der Homepage der Landesanstalt für Kommunikation abgerufen werden. Der Antrag für die Zuwendung ist bei der LFK jeweils jährlich bis zum 31. Januar des betreffenden Förderjahres zu stellen. Die Landesanstalt entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die jeweiligen nichtkommerziellen Veranstalter. Diese haben die Zuwendung nach Maßgabe der Landesanstalt zweckbestimmt zu verwenden.

4. Förderung

4.1 Institutionelle Förderung

4.1.1 Gegenstand der Zuwendung

Förderfähig sind die Kosten für Einrichtung und Betrieb der nichtkommerziellen Hörfunkveranstalter auf der Grundlage des vom Veranstalter vorzulegenden Haushalts- und Wirtschaftsplans.

Förderfähig sind damit insbesondere:

- Miet- und Mietnebenkosten für die Räumlichkeiten des Veranstalters
- laufende technische Betriebs- und Verwaltungskosten
- Kosten für notwendige Anschaffungen für den Sendebetrieb
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
- Kosten der Digitalisierung, Mediathek, Archivierung von Sendungsinhalten, Apps
- Personalkosten für Geschäftsführung, Verwaltung, technische Betreuung, Schulung und Betreuung der Sendungsmachenden

4.1.2 Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird bei Nachweis eines angemessenen Eigenanteils nach Ziff. 4.1.4 gewährt und ergeht als institutionelle Förderung. Sie wird als Festbetrag gewährt. Vor Erlass des Bewilligungsbescheides kann im ersten Quartal des Jahres eine vorläufige Abschlagszahlung zur Sicherstellung des laufenden Sendebetriebs gewährt werden. Die Abschlagszahlungen stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

4.1.3 Höhe der Förderung

Maßgeblich für die Höhe der Förderung ist der Anteil der erstmalig ausgestrahlten eigenproduzierten Sendungen an der Gesamtsendezeit des Zuwendungsempfängers. Für die Bestimmung der Höhe der Förderung der einzelnen Veranstalter wird ein Sendezeitfaktor bestimmt, der aus dem Verhältnis der lizenzierten Sendezeit und den Erstausstrahlungsstunden pro Veranstalter gebildet wird. Der für den Förderhöchstsatz zu erreichende Anteil, der erstmalig ausgestrahlten und eigenproduzierten Sendungen wird auf 55 % der lizenzierten Sendezeit festgelegt. Dabei bleiben die Nachtstunden zwischen täglich 0:00 Uhr und 6:00 Uhr unberücksichtigt. Für die Bestimmung der Höhe der Förderung pro Veranstalter wird der errechnete Sendezeitfaktor mit der Gesamtfördersumme multipliziert. Veranstalter, die sich eine Frequenz mit einem anderen Veranstalter teilen und mehr als 20 Stunden pro Woche senden, erhalten für die Fixkosten des Sendebetriebs eine Pauschale von jeweils 2.500 Euro, die vorab von dem Gesamtförderbetrag aller Veranstalter abgezogen wird. Für zugelassene Veranstalter mit einer wöchentlichen Sendezeit von weniger als fünf Stunden erfolgt die Förderung in pauschalierter Form. Gewährt werden 1.000 Euro pro Sendestunde und Jahr.

4.1.4 Eigenanteil

Um die volle Förderung nach Ziff. 4.1.2 zu erhalten, muss der Veranstalter in seinem Verwendungsnachweis Eigenmittel (aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sponsoring, Zuwendungen Dritter, etc.) in Höhe von mindestens fünf Prozent des vorgesehenen Förderbetrags nachweisen. Erreicht er den festgesetzten Eigenanteil nicht, reduziert sich die Förderung um den

Differenzbetrag zwischen den geforderten fünf Prozent und dem tatsächlich erbrachten Eigenanteil.

4.2 Projektförderung

4.2.1 Förderung der technischen Infrastruktur

4.2.1.1 Gegenstand der Zuwendung

Grundsätzlich förderfähig ist die technische Infrastruktur für die Zuführung und Verbreitung nichtkommerzieller Hörfunkangebote auf einem einfachen technischen Standard. Voraussetzung ist im Regelfall die Verbreitung aufgrund einer Kapazitätszuweisung durch die Landesanstalt nach § 21 Abs. 5 Satz 1 LMedienG.

Danach werden insbesondere gefördert:

- UKW-Sender mit einfacher Betriebssicherheit
- Signal-Zuführungen vom Studio zum UKW-Sender (Sendeleitung) und
- technisches Equipment für Sendeweitsplitting (zeitgesteuerte Signalleitungsumschalter u.ä.) und zur Signalaufbereitung (Soundprozessoren)
- technische Beratung, insbesondere bei der Organisation von funktionierenden Gesamtleistungen (Planung, Konzeptentwicklung, Beschaffung und ggf. Ausschreibung)
- Abschreibungen bei Investitionen in das Sendernetz
- pauschale Personalkosten bei Sendereigenbetrieb, wie Service, schnelle Entstörung, Vertragsmanagement auf der Basis eines Leistungsverzeichnisses und entsprechenden Vergleichsangeboten
- Streaming, Streamingdienste

Eine Förderung der UKW-Verbreitungskosten erfolgt in der Regel dann, wenn sich das Sendestudio im Empfangsgebiet des UKW-Senders befindet. Bei der Wahl des Studiostandortes und der Zuführungsleitung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

4.2.1.2 Art, Umfang, Höhe und Dauer der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird in der Regel als Vollfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Bemessungsgrundlage sind die sich aus den Angeboten der jeweiligen Netzbetreiber ergebenden Entgelte für die wirtschaftlich günstigste technische Lösung. Der Begünstigte hat bei der Vergabe von Aufträgen an die Netzbetreiber nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung zu verfahren. Soweit ohne triftige Gründe höherwertige Leistung bezogen wird, legt die Landesanstalt für Kommunikation das preislich günstigere Angebot als Bemessungswert für die Zuwendung zu Grunde.

4.2.2 Einzelprojekte

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können daneben auch Fördermittel für einzelne Projekte wie bspw.

- Investitionen für Studioteknik, Sendetechnik usw.
- Digitalisierung, Mediathek, Archivierung von Sendungsinhalten und Apps
- Büroausstattung

- Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitssicherheit (bspw. medizinische Mund-Nasenschutze, Antigenteste, Desinfektionsmittel usw.)

gewährt werden. Eine entsprechende Zuwendung muss schriftlich vor Projektbeginn beantragt werden, die Kosten des Projektes müssen in einem Kosten- und Finanzierungsplan dargestellt werden. Die Zuwendung ergeht als Projektförderung.

4.3 Förderung der Qualifizierung der nichtkommerziellen Sendungsmachenden

Förderfähig sind Qualifizierungsmaßnahmen der Radiomacher sowie der Aus- und Fortbildungsbeauftragten der NKL. Die Koordination dieser Maßnahmen wird durch das Bildungszentrum Bürgermedien (BZBM) in Ludwigshafen abgewickelt, das hierfür die erforderlichen Mittel bei der LFK beantragt. Die LFK gibt die Ausbildungsmodule vor und legt fest, wie die prozentuale Aufteilung der für diesen Bereich vorgesehenen Gesamtmittel auf die einzelnen Module zu erfolgen hat.

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Diese Richtlinie gilt längstens bis zum 31. Dezember 2022

Stuttgart, im Dezember 2021

gez. Dr. Wolfgang Kreißig